



Liestal, 5.11.2015/fg

Landratssitzung vom **03. Dezember 2015**; Traktandum **30**

Vorstoss Nr. **2015/148 – Motion von Christine Koch**

Titel: **Unterstellung der Schulsozialarbeit**

1. Antrag

Vorstoss entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Vorstoss ablehnen

Motion als Postulat entgegennehmen

Motion als Postulat entgegennehmen und zur Abschreibung beantragen

Parlamentarische Initiative wird zur Überweisung empfohlen / nicht empfohlen.

2. Ausgangslage

Die Regierung hat eine Anpassung der Verordnung über den Schulsozialdienst auf der Sekundarstufe I und II (SGS 645.31) mit RRB Nr. 0749 vom 5. Mai 2015 per 1. August 2015 beschlossen (GS 35.0051). Aufgrund des Beschlusses sind die Schulsozialarbeitenden personell den Schulleitungen (statt bisher dem Schulrat) und fachlich wie zuvor dem Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote unterstellt. Der in der Verordnung enthaltene Aufgabenbeschrieb der beiden Führungsinstanzen stellt klar, dass die Schulleitungen keine fachliche Weisungsbefugnis haben.

3. Kommentar

Bedenken bezüglich des gewählten Organisationsmodells sind verständlich. Der Regierungsrat ging davon aus, dass die Schulsozialarbeitenden trotz personeller Unterstellung unter die Schulleitungen die erforderliche unabhängige Beratung leisten können. Es ist vorgesehen, Erfahrungen zu sammeln und innert 2 Jahren eine Standortbestimmung bezüglich des in die Praxis umgesetzten Modells vorzunehmen und dem Landrat zu berichten. Bei Bedarf wird eine Anpassung der Verordnung oder des Bildungsgesetzes ausgearbeitet und damit eine von den Schulen unabhängige Organisation umgesetzt.

4. Finanzielle Auswirkungen

Die personelle Führung der Schulsozialarbeit wird den betroffenen Schulleitungen nicht zusätzlich entschädigt. Die gewählte Lösung konnte ohne Mehrkosten realisiert werden. Die Organisation in einem Fachdienst würde zusätzliche Leitungsressourcen im Umfang von ca. 70 Stellenprozenten erfordern. Eine kostenneutrale Umsetzung wäre deshalb nur möglich, wenn die Stellenausstattung der Schulleitungen oder der Schulsozialarbeitenden entsprechend gekürzt würden.

5. Hinweis auf die Praxis in anderen Kantonen

Anstellungen der Schulsozialarbeitenden bei den Schulen kommen punktuell zur Anwendung, schulunabhängige Organisationsformen überwiegen deutlich.

Bisherige Stellungnahmen

Siehe auch LRV zur Beantwortung der Interpellation 2014-291 „Unterstellung der Schulsozialarbeit“ und Erststellungnahme (sowie Diskussion des Landrats) zur Parlamentarischen Initiative 2014-296 „Unterstellung der Schulsozialarbeit unter eine Fachstelle“